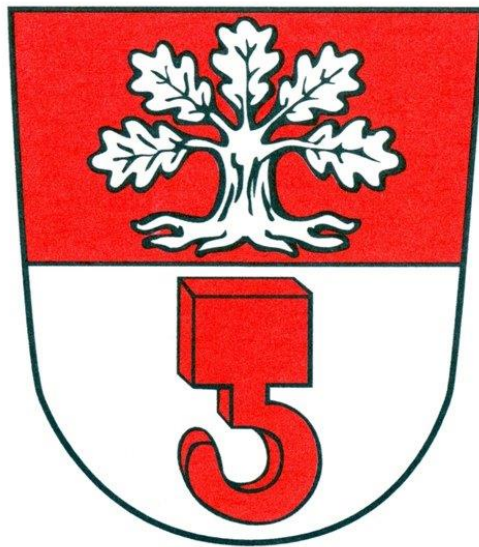


Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 30. November 2015

EINLADUNG

**zur Gemeindeversammlung von Montag, 30. November 2015, 19.30 Uhr
im Mehrzweckraum der Mehrzweckhalle Lohn-Ammannsegg**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Zur Versammlung laden wir alle Stimmberechtigten – sowie unsere ausländischen Miteinwohnerinnen und Miteinwohner als Gäste ohne Stimmrecht – sehr herzlich ein.

Traktanden

1. Gemeindereglemente
 - 1.1 Reglement über die Wasserversorgung
 - 1.2 Reglement über die Abwasserbeseitigung
 - 1.3 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren
 - 1.4 Gebührenreglement
2. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über CHF 100'000 in der Investitionsrechnung
 - 2.1 Wasserversorgung: Alte Bernstrasse (Dorfplatz bis Stöcklistrasse)
 - 2.2 Massnahmen Genereller Entwässerungsplan (GEP)
3. Budget 2016
 - 3.1 Genehmigung Steuerfuss
 - 3.2 Genehmigung Feuerwehr-Ersatzabgabe
 - 3.3 Genehmigung Budget
4. Mitteilungen und Verschiedenes
 - 4.1 Kurz-Information Sanierung Schulhausstrasse
 - 4.2 Kurz-Information Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhof Lohn-Lüterkofen

Lohn-Ammannsegg, 9. November 2015

Der Gemeinderat Lohn-Ammannsegg

Traktandum 1.1:

1	000.02	Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
	700.01	Wasserversorgung: Reglemente
		Reglement über die Wasserversorgung

Ausgangslage:

Das geltende Reglement über die Wasserversorgung (20.10.1980) ist veraltet und wurde gestützt auf die Empfehlung des Kantons komplett überarbeitet. Dazu diente die kantonale Vorlage (Musterreglement).

Die technischen Bestimmungen wurden entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Das Reglement wurde vom Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und die Bemerkungen berücksichtigt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Wasserversorgung zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Reglement über die Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	4
§ 2	Aufgaben.....	4
§ 3	Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen	4
2.	Behörden, Fachorgane und Wasserbezüger; Organisation und Aufgaben	5
§ 4	Gemeinderat	5
§ 5	Bau- und Werkkommission.....	5
§ 6	Fachorgane	5
§ 7	Wasserbezüger	5
3.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5
§ 8	Öffentliche Leitungen.....	5
§ 9	Erschliessung	5
§ 10	Hydranten.....	6
§ 11	Brandfall.....	6
§ 12	Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	6
4.	Hausanschlussleitungen	6
§ 13	Begriff.....	6
§ 14	Erstellung und Kosten	6
§ 15	Eigentum, Unterhalt und Ersatz	6
§ 16	Ausführung.....	7
§ 17	Abnahme.....	7
§ 18	Technische Vorschriften	7
§ 19	Abtretungs- und Duldungspflicht.....	7
5.	Hausinstallationen.....	7
§ 20	Erstellung, Kosten und Unterhalt	7
6.	Wasserzähler	7
§ 21	Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt.....	7
§ 22	Standort	8
§ 23	Haftung bei Beschädigung	8
§ 24	Revision und Störungen	8
7.	Wasserabgabe.....	8
§ 25	Umfang und Garantie der Wasserabgabe	8
§ 26	Verwendung des Wassers.....	9
§ 27	Einschränkung der Wasserabgabe.....	9

§ 28	Sperrung der Wasserabgabe.....	9
§ 29	Anschlussgesuch	9
§ 30	Wasserableitungsverbot	9
§ 31	Unberechtigter Wasserbezug	10
§ 32	Änderung der Eigentumsverhältnisse	10
§ 33	Aufhebung eines Anschlusses.....	10
§ 34	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	10
8.	Finanzierung	10
§ 35	Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren.....	10
§ 36	Feststellung Wasserverbrauch	10
§ 37	Benützungsgebühr	10
§ 38	Fälligkeit.....	11
§ 39	Haftung für Gebühren.....	11
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	11
§ 40	Strafbestimmungen	11
§ 41	Rechtsmittel	11
§ 42	Inkrafttreten	11

Reglement über die Wasserversorgung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978, §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV, BGS 711.41) vom 3. Juli 1998 und §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vom 4. März 2009 folgendes Reglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 2.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das Hydrantennetz.

³ Sie erstellt, betreibt und unterhält

- a) die Wasserspeicherung und –verteilung;
- b) die Hydranten.

⁴ Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- a) Pumpenanlagen;
- b) Steuerungsanlagen;
- c) öffentliches Leitungsnetz;
- d) Wasserzähler;
- e) Hydranten.

2. Behörden, Fachorgane und Wasserbezüger; Organisation und Aufgaben

§ 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.

² Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.

³ Er legt die Zuständigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbereich fest.

§ 5 Bau- und Werkkommission

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, für das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie für den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Werkkommission zuständig.

² Die Bau- und Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie legt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieurbüro eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

³ Für die Belange der Wasserqualität ist der Umweltschutzdelegierte und für die Belange des Löschschutzes der Feuerwehrdelegierte zur Beratung beizuziehen.

§ 6 Fachorgane

¹ Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtheft geregelt.

² Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

§ 7 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 8 Öffentliche Leitungen

Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen für den Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

§ 9 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

² Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

³ Die Gemeinde hat eine öffentliche Wasserleitung bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent neben

dem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

⁴ Ausserdem kann die Gemeinde ausserhalb der Bauzone die Erschliessung mit Wasser vornehmen, wenn es nach Gewässerschutzgesetzgebung zumutbar und zweckmässig ist.

⁵ Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen.

§ 10 Hydranten

¹ Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

² Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privatem Grund stehen, nur durch Feuerwehr, Werkhof und Zivilschutz ohne Bewilligung benützt werden.

§ 11 Brandfall

¹ Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten zur Verfügung.

² Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 12 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

4. Hausanschlussleitungen

§ 13 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil ab der Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler.

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Bau- und Werkkommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber und Anschlussstück nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.

³ Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.

§ 15 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

¹ Die Hausanschlussleitung ist Eigentum des Wasserbezügers und er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Die Wasseruhr ist Eigentum der Gemeinde.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Brunnenmeister oder der Bau- und Werkkommission sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.

§ 16 Ausführung

Der Wasserbezüger hat eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen qualifizierten und von der Gemeinde konzessionierten Fachmann ausführen zu lassen.

§ 17 Abnahme

Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift veranlasst die Bau- und Werkkommission (mittels Verfügung) die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers.

§ 18 Technische Vorschriften

In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Sie hat nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.

§ 19 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Wasserbezüger haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an die Gemeinde abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).

² Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache der Wasserbezüger. Durch Verfügung der Bau- und Werkkommission kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 PBG). Die Belasteten sind jedoch durch die Berechtigten zu entschädigen.

5. Hausinstallationen

§ 20 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Die Wasserbezüger haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie sorgen für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage.

6. Wasserzähler

§ 21 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

¹ Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgestellt.

² In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

³ Fremdwasser, (private Quellen) welche nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, müssen ebenfalls mit Wasserzähler ausgerüstet werden. Die Kosten für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wasserzähler gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

⁴ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und auf Kosten des Wasserbezügers eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.

§ 22 Standort

¹ Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und ablesbar ist.

² Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

³ Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 23 Haftung bei Beschädigung

¹ Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 24 Revision und Störungen

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten haben die Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.

³ Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

7. Wasserabgabe

§ 25 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität - gemäss dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz - zu liefern.

² Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, für Schwimmbassins, laufende Brunnen, Springbrunnen, industrielle und gewerbliche Betriebe können für die Wasserabgabe besondere Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe zu verweigern.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 26 Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 27 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- a) bei höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- e) in Notlagen und im Brandfall.

² Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 28 Sperrung der Wasserabgabe

¹ Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist möglich:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei nicht Bezahlen der Wasserrechnung.

² Bei einer Sperrung darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

§ 29 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der Bau- und Werkkommission behandelt wird.

² Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 30 Wasserableitungsverbot

¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

² Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgeleitungen ist verboten.

§ 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser aus der öffentlichen Versorgung bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 32 Änderung der Eigentumsverhältnisse

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 33 Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, verfügt die Gemeinde die notwendigen Anpassungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

§ 34 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

¹ Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Für die Wasserentnahme ist ein Pauschalbetrag gemäss Grundeigentümerbeitragsreglement der Gemeinde geschuldet.

² Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug ist gebührenpflichtig und wird verrechnet.

8. Finanzierung

§ 35 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren

¹ Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

1. einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren)
2. jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)
3. allfällige Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

² Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und die Benutzungsgebühren, die Tarife sowie die Mahngebühren sind einem separaten Reglement der Gemeinde geregelt.

§ 36 Feststellung Wasserverbrauch

¹ Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

² Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.

§ 37 Benutzungsgebühr

¹ Für die Grund- und Verbrauchsgebühren haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält eine Rechnung.

² Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt. Die Gemeinde kann eine Akontozahlung verlangen.

§ 38 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig, die nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Zeitpunkt Anschluss Hausleitung an öffentliche Leitung) gestellt werden darf.

² Die Benützungsgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

³ Nach diesem Zeitpunkt (Fälligkeit) wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

⁴ Die erste Mahnung bleibt gebührenfrei. Von der zweiten Mahnung an wird eine Gebühr erhoben. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühr fest.

§ 39 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet die Verkäuferschaft für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 40 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Strafbestimmungen Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

² Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 41 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügung der Bau- Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die Wasserversorgung vom 1. Januar 1972 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 mit Beschluss Nr. **GVB150xx** genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.

genehmigt.

Solothurn,

Staatsschreiber:

Andreas Eng

Traktandum 1.2:

2	000.02	Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
	710.01	Abwasserbeseitigung: Reglemente
		Reglement über die Abwasserbeseitigung

Ausgangslage:

Das geltende Reglement über die Abwasserbeseitigung (27.11.1981) ist veraltet und wurde gestützt auf die Empfehlung des Kantons komplett überarbeitet. Dazu diente die kantonale Vorlage (Musterreglement).

Die technischen Bestimmungen wurden entsprechend den aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Neu wird bei der Abwasserbeseitigung für die Benützung eine Grundgebühr erhoben. Die bisherige Verrechnung der Benützungsgebühren nur über eine Verbrauchsgebühr ist aufgrund der Kostenstruktur nicht mehr angemessen.

Das Reglement wurde vom Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und die Bemerkungen berücksichtigt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Abwasserbeseitigung zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Reglement über die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck.....	4
§ 2	Gemeindeaufgaben.....	4
§ 3	Zuständiges Organ.....	4
§ 4	Erschliessung	5
§ 5	Hausanschlüsse	5
§ 6	Kataster.....	5
§ 7	Abtretungs- und Duldungspflicht.....	6
§ 8	Bauabstand	6
§ 9	Gewässerschutzbewilligungen	6
§ 10	Vollstreckung.....	6
2.	Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	6
§ 11	Anschlusspflicht.....	6
§ 12	Vorbehandlung von gewerblich / industriellen Abwässern	7
§ 13	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	7
§ 14	Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen.....	8
§ 15	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	8
§ 16	Jauchegruben	8
§ 17	Grundwasserschutzzonen und -areale	8
§ 18	Einbauten in das Grundwasser.....	9
3.	Baukontrolle	9
§ 19	Baukontrolle und Bauabnahme	9
§ 20	Pflichten der Privaten	9
§ 21	Projektänderungen	9
4.	Betrieb und Unterhalt	10
§ 22	Einleitungsverbot.....	10
§ 23	Haftung für Schäden	10
§ 24	Unterhalt und Reinigung.....	10
5.	Finanzierung	11
§ 25	Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren.....	11
§ 26	Feststellung Abwassermenge.....	11
§ 27	Benützungsgebühr	11
§ 28	Fälligkeit.....	11
§ 29	Haftung für Gebühren.....	11

6.	Straf- und Schlussbestimmungen	11
§ 30	Strafbestimmungen	11
§ 31	Rechtsmittel	12
§ 32	Inkrafttreten	12

Reglement über die Abwasserbeseitigung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes (GG, BGS 131.1) vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978, §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vom 4. März 2009 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV, BGS 711.41) vom 3. Juli 1978 folgendes Reglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet Lohn-Ammannsegg.

² Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg (nachfolgend Gemeinde genannt) ist Mitglied des Zweckverbandes Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) mit Sitz in Zuchwil.

§ 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung der Abwässer erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln, vorbehaltlich § 13.

§ 3 Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Werkkommission.

² Die Bau- und Werkkommission ist allein zuständig für:

- a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b) die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion,
- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),

- e) die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer,
 - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde (GSchV-SO § 31, Abs. 1): vollständige Gesuchsbehandlung
 - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons (GSchV-SO § 25, Abs. 3 und § 31, Abs. 2): Weiterleitung an das dafür zuständige Amt für Umwelt (AfU) und Eröffnung an die Gesuchstellenden aufgrund des gefällten Entscheides.
- f) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme,
- g) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
- h) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Abs. 1 GSchV-SO,
- i) die Überwachung des Betriebs und des Werterhalts der Abwasseranlagen.

§ 4 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 Planungs- und Baugesetz PBG).

² Die Gemeinde erstellt die im Generellen Entwässerungsplan (GEP) bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung (§ 101 Abs. 4 PBG).

³ Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst dem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

⁴ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer verantwortlich.

§ 5 Hausanschlüsse

¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen (§ 103 PBG).

² Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen. Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.

³ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

⁴ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere im Strassenbereich – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen oder sanieren lassen, inkl. das Anschlussstück (T-Stück) an die öffentliche Kanalisation.

⁵ Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Zweckverbands der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) ist eine Bewilligung des Verbands erforderlich. Massgebend ist das Reglement des Verbands.

§ 6 Kataster

¹ Die Bau- und Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 4 und 5. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbands sind darin unterschiedlich darzustellen. Sie legt

in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieurbüro eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

² Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.

³ Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.

⁴ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Änderungen an der Hausanschlussleitung gegenüber der Gemeinde zu dokumentieren.

§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).

² Der Erwerb des Durchleitungsrechts für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 PBG). Die Belasteten sind jedoch durch die Berechtigten zu entschädigen.

§ 8 Bauabstand

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten des Bauabstands und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission.

§ 9 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Vollstreckung

¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement als "Private" bezeichnet).

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG). Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

§ 11 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen sowie kommunalen Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 12 Vorbehandlung von gewerblich / industriellen Abwässern

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der Abwasserreinigungsanlage (ARA) ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.

² Die Gemeinde kann nach Anhörung des AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.

³ Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.

² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.

³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, kann die Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

⁴ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es

- a) von Dachflächen stammt;
- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

⁵ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁶ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen oder unverhältnismässig ist, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 Gewässerschutzgesetz (GSchG).

⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng ab-

zugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, mit einem fugenlosen Belag zu versehen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten.

⁹ Die Bau- und Werkkommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss dem Merkblatt des AfU „Abwasserbeseitigung und Frei- und Hallenbädern“ zu beseitigen. (Versickerung eben nicht erlaubt!)

¹¹ Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der Zustand der Hausanschlussleitung zu belegen, wenn

- a) die Kanalisation älter als 25 Jahre alt ist und
- b) das Bauvorhaben 60'000 Franken übersteigt.

§ 14 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 15 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

² Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

³ Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.

§ 16 Jauchegruben

Für Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

§ 17 Grundwasserschutzzonen und -areale

¹ Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, können ihre Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten

tigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen der -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 18 Einbauten in das Grundwasser

Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

3. Baukontrolle

§ 19 Baukontrolle und Bauabnahme

¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Gemeindebaureglement. Die Bau- und Werkkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

² Die Bau- und Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.

§ 20 Pflichten der Privaten

¹ Der Bau- und Werkkommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Bau- und Werkkommission zu melden.

³ Die Pläne des ausgeführten Bauwerks sind spätestens innert 3 Monaten der Bau- und Werkkommission auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 21 Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standorts von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den

Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

4. Betrieb und Unterhalt

§ 22 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a) Abfälle jeglicher Art
- b) Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
- c) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
- e) Säuren und Laugen
- f) Öle, Fette, Emulsionen
- g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
- i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- j) warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Im Übrigen gilt § 12 dieses Reglements.

§ 23 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 24 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern bzw. den Benützern fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

5. Finanzierung

§ 25 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren

¹ Die Abwasserentsorgung finanziert die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

1. Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren)
2. Jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)

² Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und die Benutzungsgebühren, die Tarife sowie die Mahngebühren sind einem separaten Reglement der Gemeinde geregelt.

§ 26 Feststellung Abwassermenge

Die Abwassermenge richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

§ 27 Benutzungsgebühr

¹ Für die Grund- und Verbrauchsgebühren haften die Grundeigentümer. Diese erhalten eine Rechnung.

² Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt. Die Gemeinde kann auch eine Akontozahlung erheben.

§ 28 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Rechnung darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Anschluss der Hauszuleitung an öffentliche Leitung) gestellt werden.

² Die Benutzungsgebühr wird ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

³ Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

⁴ Die erste Mahnung bleibt gebührenfrei. Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

§ 29 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet die Verkäuferschaft für die ausstehenden einmaligen und jährlichen Abgaben und Gebühren, soweit gesetzlich vorgesehen.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 30 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 31 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bau- Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement, und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die öffentliche Kanalisation vom 1. Januar 1972 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 mit Beschluss Nr. **GVB150xx** genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.
Solothurn,

genehmigt.

Staatsschreiber:

Andreas Eng

Traktandum 1.3:

**3 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren**

Ausgangslage:

Das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren wurde zusammen mit den Reglementen über die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung überarbeitet.

Die Beitragssätze für neue Erschliessungen wurden erhöht und entsprechen den empfohlenen Werten. In Lohn-Ammannsegg bestehen derzeit keine offenen Erschliessungen.

Neu ist als Bemessungsgrundlage für die Grundgebühren die zonengewichtete Fläche (ZGF). Im Reglement wird zudem das Verhältnis zwischen den Einnahmen aus den Grund- und Verbrauchsgebühren geregelt. Da auf der Aufwandseite der Anteil der Fixkosten höher als die variablen Kosten ist, wird das Verhältnis im Ertrag entsprechend angepasst. Die Einnahmen aus der Grundgebühr betragen zwischen 50 – 70 % und jene aus den Verbrauchsgebühren zwischen 30 – 50 % der Gesamtkosten. Für die Bestimmung der jährlichen Gebühren erhält der Gemeinderat einen Gebührenrahmen. Innerhalb von diesem Rahmen kann der Gemeinderat die jährlichen Gebühren festlegen.

Das Reglement wurde vom Bau- und Justizdepartement vorgeprüft und die Bemerkungen berücksichtigt.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Anpassungen im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren zu genehmigen.

Reglement über Grundeigentümerbeiträge –und gebühren der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg

Synoptische Darstellung der Änderungen

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
1. Allgemeines § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und §§ 2ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erhebt die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg von den Anstössern und Benützern folgende Beiträge und Gebühren: - Erschliessungsbeiträge - Anschlussgebühren - Benützungsgebühren	¹ Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes und §§ 2ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erhebt die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg von den Anstössern und Benützern folgende Beiträge und Gebühren: - Erschliessungsbeiträge - Anschlussgebühren - Benützungsgebühren ² Dieses Reglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Erschliessungsanlagen, die dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen. ³ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz inkl. der Kosten für die Verwaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, den Verursachern überbunden werden.	Abs. 2 und 3 neu
§ 2 Inhalt Das Reglement regelt: a) Die Beitragssätze für die Verkehrsanlagen b) Die Beitragssätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung c) Die Berechnungsgrundlage zur Bemessung der Gebühren d) Die Gebührensätze für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungs-, Wasserversorgungs-Anlagen Die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze	Das Reglement regelt: a) die Beitragssätze für die Verkehrsanlagen b) die Beitragssätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung c) die Berechnungsgrundlage zur Bemessung sowie die Höhe der Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) d) die Gebührensätze für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen e) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze	Bst. c) überarbeitet

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
§ 3 Vorzeitige Erstellung ¹ Die Finanzierung vorzeitig erstellter Erschliessungsbauten richtet sich nach den §§ 21ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. ² Die Erschliessung wird in jedem Fall durch die Gemeinde ausgeführt. Allfällige Wünsche der verursachenden Bauherren betreffend Arbeitsvergebung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Vor Baubeginn müssen die benötigten Mittel bei einer solothurnischen Bank oder der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg sichergestellt sein. ³ Die ausgeführten Erschliessungsbauten sind Eigentum der Gemeinde, welche auch den Unterhalt übernimmt. ⁴ Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind auch für Bauten zu entrichten, die an vorzeitig erstellte Erschliessungsanlagen angeschlossen werden.	¹ Die Finanzierung vorzeitig erstellter Erschliessungsbauten richtet sich nach den §§ 21ff der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. ² Die Erschliessung wird in jedem Fall durch die Gemeinde ausgeführt. Allfällige Wünsche der verursachenden Bauherren betreffend Arbeitsvergebung werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Vor Baubeginn müssen die benötigten Mittel bei einer solothurnischen Bank oder der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg sichergestellt sein. ³ Die ausgeführten Erschliessungsbauten sind Eigentum der Gemeinde, welche auch den Unterhalt übernimmt. ⁴ Die Anschluss- und Benützungsgebühren sind auch für Bauten zu entrichten, die an vorzeitig erstellte Erschliessungsanlagen angeschlossen werden.	unverändert
§ 4 Anschlussgebühr: Grundsatz ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Leitungsnetze der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr. Diese wird auf der gesamten Fläche des zu überbauenden Grundstückes erhoben. ² Bei Erweiterungsbauten auf Grundstücken, für welche noch keine Anschlussgebühr auf der Basis von Absatz ¹) erhoben wurde, wird die massgebliche Grundstücksfläche wie folgt errechnet: Zusätzliche anrechenbare Bruttogeschossfläche : AZ.	¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Leitungsnetze der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung erhebt die Gemeinde eine einmalige Anschlussgebühr, die aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben wird. ² (aufgehoben)	Abs. 1 überarbeitet Abs. 2 aufgehoben

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
§ 5 Benützungsgebühren, Rechnungsstellung ¹ Die Höhe der Benützungsgebühren für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind durch den Gemeinderat aufgrund der Betriebskosten in einem separaten Tarif festgelegt. ² Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich, je am Ende des 1. und 3. Jahresquartals. Am Ende des 2. und 4. Jahresquartals wird eine Akonto-Zahlung von ca. 50 % der entsprechenden vorhergehenden Rechnungsperiode in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.	¹ Die Höhe der Benützungsgebühren für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden aufgrund der Betriebskosten festgelegt. ² Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. Halbjährlich erfolgt eine Akontorechnung von ca. 50 % der entsprechenden vorhergehenden Rechnungsperiode. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.	Abs. 2 überarbeitet
2. Verkehrsanlagen § 6 Strassenkategorien Die im Erschliessungsplan enthaltenen Strassen werden in die folgenden Kategorien eingeteilt: - Erschliessungsstrassen - Sammelstrassen - Hauptverkehrsstrassen	Die im Erschliessungsplan enthaltenen Strassen werden in die folgenden Kategorien eingeteilt: - Erschliessungsstrassen - Sammelstrassen - Hauptverkehrsstrassen	unverändert
§ 7 Einteilung der Strassen Die Einteilung der Strassen in die einzelnen Kategorien ergibt sich aus der Klassifizierung in Anhang 1.	Die Einteilung der Strassen in die einzelnen Kategorien ergibt sich aus der Klassifizierung in Anhang 1.	unverändert
§ 8 Beitragsansätze: a) Neubauten Die Beitragssätze der Grundeigentümer belaufen sich beim Neubau einer Verkehrsanlage auf: - Erschliessungsstrassen und Fusswege 80 % - Sammelstrassen 60 % - Hauptverkehrsstrassen 40 %	Die Beitragssätze der Grundeigentümer belaufen sich beim Neubau einer Verkehrsanlage auf: - Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 % - Sammelstrassen 75 % - Hauptverkehrsstrassen 50 %	Beitragssätze überarbeitet

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
§ 9 b) Ausbau und Korrektion Beim Ausbau und der Korrektion bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze gemäss § 8.	Beim Ausbau und der Korrektion bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze gemäss § 8.	unverändert
§ 10 Ersatzabgabe für Abstellplätze Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. 2'863.--. Dieser Ansatz basiert auf dem Zürcher Baukostenindex per 01.10.1992 (Basis 1939). Er wird jährlich dem jeweiligen Indexstand per 01.10. des Vorjahres angepasst.	Die Ersatzabgabe für einen Abstellplatz beträgt CHF 5'000.00.	Betrag und Weglassen der Indexierung
3. Abwasser § 11 Erschliessungsbeiträge ¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Kanalisation Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, hat an die Erstellungskosten 80 % der analog zu § 14 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren errechneten Kostensumme zu bezahlen. ² Ausbau und Korrektion solcher Anlageteile lösen keine Beitragspflicht aus, sofern bereits an den Neubau des Werkes Beiträge geleistet worden sind. ³ Wird der Ausbau oder die Korrektion allein durch einzelne Verursacher hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Querschnitt auf, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.	¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Kanalisation Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, hat an die Erstellungskosten 100 % der analog zu § 14 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren errechneten Kostensumme zu bezahlen. ² Ausbau und Korrektion solcher Anlageteile lösen keine Beitragspflicht aus. ³ Wird der Ausbau oder die Korrektion allein durch einzelne Verursacher hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Querschnitt auf, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.	Abs. 1 – Beitragssatz Abs. 2 überarbeitet

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
§ 12 Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 5.75/m² der massgeblichen Grundstückfläche gemäss § 4. Dieser Ansatz basiert auf dem Zürcher Baukostenindex vom 01.10.1992 (Basis 1939) Er wird jährlich dem jeweiligen Indexstand vom 01.10. des Vorjahres angepasst.	¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. ² Die Gewichtungsfaktoren betragen für • Wohnzone W2 0.35 • Kernzone 0.50 • Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 0.50 • Gewerbezone mit Wohnen 0.60 • Industriezone 0.60 ³ Der Faktor bzw. die Anschlussgebühr in der Mischzone wird im Gestaltungsplanverfahren festgelegt.	vollständig überarbeitet
§ 13 Anschlussleitung Die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitungen ab Hauptleitung der Gemeinde gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers.	<i>aufgehoben, da im Reglement über die Abwasserbeseitigung geregelt</i>	

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
§ 14 Benützungsgebühren ¹ Die Benützungsgebühr (Abwassergebühr) wird auf der Basis der gemessenen m3 bezogenen Frischwassers berechnet. ² Vollerwerbs-Landwirtschaftsbetriebe erhalten jährlich eine pauschale Reduktion von Fr. 500.-- auf der Abwassergebühr. Anstelle dieser Reduktion kann eine Befreiung von der Leistung der Abwassergebühr für das im landwirtschaftlichen Betrieb verbrauchte Wasser, welches nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasserversorgung zugeführt wird, erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Leitung für den Bezug dieser Wassermenge vor dem Hauptzähler angeschlossen und mit einem se-paraten Zähler versehen wird. Die Kosten für die notwendigen Installationen gehen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebs.	¹ Die Grundgebühren werden aufgrund der zonengewichteten Flächen und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. ² Vollerwerbs-Landwirtschaftsbetriebe erhalten jährlich eine pauschale Reduktion von CHF 500.00 auf der Abwassergebühr. Anstelle dieser Reduktion kann eine Befreiung von der Leistung der Abwassergebühr für das im landwirtschaftlichen Betrieb verbrauchte Wasser, welches nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasserversorgung zugeführt wird, erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Leitung für den Bezug dieser Wassermenge vor dem Hauptzähler angeschlossen und mit einem separaten Zähler versehen wird. Die Kosten für die notwendigen Installationen gehen zu Lasten des Landwirtschaftsbetriebs. ³ Innerhalb des im Anhang II festgelegten Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Benützungsgebühren fest. ⁴ Wird aufgrund übergeordneter Gesetzgebung eine Abwasserabgabe erhoben, kann diese direkt weiterverrechnet werden. ⁵ Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50 - 70 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 - 50 % der Kosten. ⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.	Abs. 1 überarbeitet Abs. 2 unverändert Abs. 3 bis 6 neu

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
§ 15 Laufende Brunnen Für die Abwasser von laufenden Brunnen ist vom Eigentümer eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.	Für die Abwasser von laufenden Brunnen ist vom Eigentümer eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.	unverändert
4. Wasserversorgung § 16 Erschliessungsbeiträge ¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, hat an die Erstellungskosten 80 % der analog zu § 49 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren errechneten Kostensumme zu bezahlen. ² Ausbau und Korrektion solcher Anlageteile lösen keine Beitragspflicht aus, sofern bereits an den Neubau des Werkes Beiträge geleistet worden sind. ³ Wird der Ausbau oder die Korrektion der Anlage allein durch einzelne Verursacher hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Querschnitt auf, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.	¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, hat an die Erstellungskosten 100 % der analog zu § 49 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren errechneten Kostensumme zu bezahlen. ² Ausbau und Korrektion solcher Anlageteile lösen keine Beitragspflicht aus. ³ Wird der Ausbau oder die Korrektion der Anlage allein durch einzelne Verursacher hervorgerufen oder weist die Leitung einzig wegen einzelner Verursacher einen grösseren Querschnitt auf, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.	Abs. 1 – Beitragssatz überarbeitet Abs. 2 überarbeitet
§ 17 Anschlussgebühr Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 1.45 pro m2 der Grundstückfläche gemäss § 4. Dieser Ansatz basiert auf dem Zürcher Baukostenindex vom 01.10.1992 (Basis 1939). Er wird jährlich dem jeweiligen Indexstand vom 01.10. des Vorjahres angepasst.	¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben. ² Die Gewichtungsfaktoren betragen für • Wohnzone W2 0.35 • Kernzone 0.50 • Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 0.50 • Gewerbezone mit Wohnen 0.60 • Industriezone 0.60 ³ Der Faktor bzw. die Anschlussgebühr in der Mischzone wird im Gestaltungsplanverfahren festgelegt.	vollständig überarbeitet

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
§ 18 Anschlussleitung Die Erstellungskosten für die Hausanschlussleitungen ab Hauptleitung der Gemeinde gehen vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers.	<i>aufgehoben, da im Reglement über die Wasserversorgung geregelt</i>	
§ 19 Benützungsgebühren Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus: - Preis pro m³ bezogenes Frischwasser - Grundgebühr pro Wohneinheit - Zählermiete	¹ Die Grundgebühren werden aufgrund der zonengewichteten Flächen und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. ² Innerhalb der im Anhang II festgelegten Gebührenrahmens legt der Gemeinderat die Höhe der Benützungsgebühren fest. ³ Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 50 - 70 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 30 - 50 % der Kosten.	vollständig überarbeitet
§ 20 Bauwasser Für den Bezug von Bauwasser wird eine Pauschalgebühr pro Einfamilienhaus resp. bei Mehrfamilienhäusern pro Wohneinheit erhoben.	Für den Bezug von Bauwasser wird eine Pauschalgebühr pro Einfamilienhaus resp. bei Mehrfamilienhäusern pro Wohneinheit erhoben.	unverändert
§ 21 Wasser ab Hydrant Für den Wasserbezug ab Hydranten zum Spritzen von betriebseigenen Kulturen wird eine Pauschalgebühr pro Jahr und Bezüger erhoben. Unternehmungen, welche die Spritzarbeiten auf gewerblicher Basis ausführen, leisten eine erhöhte Pauschalgebühr.	Für den Wasserbezug ab Hydranten zum Spritzen von betriebseigenen Kulturen wird eine Pauschalgebühr pro Jahr und Bezüger erhoben. Unternehmungen, welche die Spritzarbeiten auf gewerblicher Basis ausführen, leisten eine erhöhte Pauschalgebühr.	unverändert

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
5. Elektrizitätsversorgung § 22 (aufgehoben) § 23 (aufgehoben) § 24 (aufgehoben) § 25 (aufgehoben) § 26 (aufgehoben) 6. Gemeinschaftsantenne § 27 (aufgehoben) § 28 (aufgehoben) § 29 (aufgehoben) § 30 (aufgehoben)		unverändert
7. Bauten in erschlossenem Gebiet § 31 Zuschlag zur Anschlussgebühr Für Neubauten, die an Werkleitungen angeschlossen werden, für welche bei der Erstellung keine Beiträge erhoben wurden, erhöht sich die Anschlussgebühr pro Anschluss um Fr. 4.30/m ² der gesamten Grundstückfläche gemäss § 4. Dieser Ansatz basiert auf dem Zürcher Baukostenindex per 01.10.1992 (Basis 1939). Er wird jährlich dem jeweiligen Indexstand per 01.10. des Vorjahres angepasst.	aufgehoben	

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
8. Flurwege und Entwässerungsanlagen § 32 Grundsatz, Beiträge, Beitragspflichtige Kosten und Verfahren ¹ Beim Wegebau und Leitungsbau sind von den beteiligten Grundeigentümern Beiträge gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne von §§ 25, 27 und 67 der Bodenverbesserungsverordnung zu entrichten. ² Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten für bauliche Massnahmen belaufen sich auf 60 %. ³ Die Beiträge werden von den gesamten Erstellungskosten berechnet. Allfällige Beiträge von Bund und Kanton fallen der Gemeinde zu. ⁴ Für den Beitragsplan und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.	¹ Beim Wegebau und Leitungsbau sind von den beteiligten Grundeigentümern Beiträge gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne von §§ 25, 27 und 67 der Bodenverbesserungsverordnung zu entrichten. ² Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten für bauliche Massnahmen belaufen sich auf 50 %. ³ Die Beiträge werden von den gesamten Erstellungskosten berechnet. Allfällige Beiträge von Bund und Kanton fallen der Gemeinde zu. ⁴ Für den Beitragsplan und das Verfahren gelten die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.	Abs. 2 – Beitragssatz
	9. Verjährung § 33 Fälligkeit/Grundpfandrecht ¹ Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Inforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. ² Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beträge innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 284 f. EG ZGB). Verweigert der Grundeigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung. Die Eintragung des Pfandrechts muss in jedem Fall spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgt sein.	neu

Geltendes Reglement	Überarbeitetes Reglement	Bemerkungen
	10. Übergangs- und Schlussbestimmungen § 34 Übergangsbestimmungen Für rechtsgültige Gestaltungspläne in der Mischzone, die vor Inkrafttreten dieses Reglements genehmigt wurden, gilt für die Bestimmung der Anschlussgebühren gemäss §§ 12 und 17. ein Gewichtungsfaktor von 1.50.	neu

Stand 16.11.2015

Anhang 1 zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Strassenverzeichnis mit Kategorienzuteilung

a = Erschliessungsstrassen

b = Sammelstrassen

c = Hauptverkehrsstrassen

Nr.	Name	Kategorie
Dorfteil Lohn (Öffentliche Planauflage vom 13.08.-11.09.1980)		
01	Alpenstrasse	a
03	Bahnhofstrasse (von Solothurnstrasse bis Grenze Lüterkofen)	c
03	Bahnhofstrasse (von Solothurnstrasse bis Bahnhofplatz)	a
05	Bergstrasse	a
06	Bergackerstrasse	a
07	Bernstrasse alte (vom Dorfplatz bis Oberwald)	b
07	Bernstrasse alte (vom Dorfplatz bis Solothurnstrasse)	c
08	Bibernbachstrasse	a
09	Brennereiweg	a
10	Buchenstrasse	a
11	Buchenweg	a
12	Flurstrasse	a
13	Friedhofstrasse	a
14	Hausmattweg	a
15	Hofackerstrasse	a
16	Höhenweg	a
17	Industriestrasse	a
18	Ischmattstrasse	a
19	Kapellenstrasse	b
20	Lehnmattstrasse	a
21	Mühlebühlstrasse	b
22	Oberwaldstrasse	a
24	Poststrasse	a
68	Rainstrasse	b
25	Rosackerstrasse	a
26	Rütifeldstrasse	a
27	Sandstrasse	a

28	Solothurnstrasse	c
29	Sonnenbergstrasse	a
30	Schulhausstrasse	c
31	Schützenhausstrasse	a
32	Stammbachstrasse	a
33	Steinackerstrasse	a
34	Stöcklistrasse	a
35	Wassergasse	b
36	Widmattstrasse	a
37	Winkelackerstrasse	b

Dorfteil Ammannsegg

50	Badstrasse	c
51	Bahnhofstrasse	b
52	Bernstrasse	c
53	Buchhof	
54	Eggenstrasse	b
55	Eichenstrasse	a
56	Heinibühlstrasse	b
57	Hofstrasse	a
58	Käsereiweg	a
59	Längackerstrasse	a
60	Lindlifeldstrasse	a
61	Paradiesstrasse (ab Schulhausstrasse bis Rainackerstrasse)	c
61	Paradiesstrasse (ab Rainackerstrasse bis Wald)	b
62	Rainackerstrasse	a
63	Ringstrasse	a
64	Sandackerstrasse	a
65	Sonnhaldenstrasse	a
66	Spichermattstrasse	a
67	Schachenmattstrasse	a
30	Schulhausstrasse	c
69	Schwallerermattstrasse	a
70	Veilchenstrasse	a
71	Winterhalde	a
72	Gewerbestrasse	a

Anhang 2 zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

1. Wasserversorgung

1.1. Anschlussgebühr gemäss §§ 4 und 17

Anschlussgebühr jeder angeschlossenen Baute und Anlage pro m² ZGF CHF 40.00

1.2. Benützungsgebühr gemäss §§ 5 und 19

Grundgebühr pro m² ZGF pro Jahr CHF 1.00 – 2.00

Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Frischwasser CHF 1.00 – 2.00

1.3. Bauwasser gemäss § 20

Benützungsgebühr

- pauschal pro Wohneinheit bei Einfamilienhäusern CHF 120.00
- pauschal pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern CHF 60.00

1.4. Wasser ab Hydrant gemäss § 21

Benützungsgebühr

- im Einzelfall durch die Verwaltung festzulegen

2. Abwasserentsorgung

2.1. Anschlussgebühr gemäss §§ 4 und 12

Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage pro m² ZGF CHF 60.00

Durch Umbauten können keine Rückerstattungen von bereits bezahlten Anschlussgebühren erfolgen.

2.2. Benützungsgebühr gemäss §§ 5 und 14

Grundgebühr pro m² ZGF pro Jahr CHF 0.70 – 1.40

Verbrauchergebühr pro m³ bezogenes Frischwasser CHF 0.70 – 1.40

Untergeordnete Teile, die sich lediglich bis max. 1/3 der Abflussmenge auswirken und Versickerungsanlagen mit Überlauf an die Gemeindekanalisation lösen keine Reduktion aus.

2.3. Laufende Brunnen gemäss § 15

Benützungsgebühr

- pauschal pro Jahr CHF 60.00

Traktandum 1.4:

**4 000.02 Sammlung aller Gemeindereglemente/Gebührentarife/Satzungen
Gebührenreglement**

Ausgangslage:

Mit Inkrafttreten des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) am 1. Januar 2016 sind neu die Einwohnergemeinden Leitbehörden bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Die Einwohnergemeinde koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.

Damit für die Bearbeitung von Anlassgesuchen eine Gebühr erhoben werden kann, muss diese von der Gemeindeversammlung genehmigt worden sein.

Aus diesem Grund macht es Sinn, den bestehenden Gebührentarif in ein Reglement umzuwandeln und die Ergänzung vorzunehmen.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Gebührenreglement zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
§ 1	Begriff.....	3
§ 2	Gebührenpflicht.....	3
§ 3	Ersatz von Auslagen.....	3
§ 4	Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip	3
§ 5	Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand	4
§ 6	Fehlende Ansätze	4
§ 7	Teuerung.....	4
§ 8	Nicht zustande gekommene Geschäfte	4
§ 9	Vollzug	4
2.	Gemeindeschreiberei	5
§ 10	Beglaubigungen	5
§ 11	Anlassbewilligungen.....	5
§ 12	Kanzlei	5
3.	Einwohnerdienste.....	5
§ 13	An- und Abmeldung.....	5
§ 14	Bescheinigungen.....	5
§ 15	Auskünfte	5
4.	Steuern.....	6
§ 16	Mahngebühr	6
§ 17	Einforderung von geringfügigen Beträge	6
5.	Abfall	6
§ 18	Entsorgung.....	6
6.	Bau.....	6
§ 19	Baugesuche	6
7.	Kantonales Hundegesetz	7
§ 20	Hundesteuer.....	7
8.	Diverses	7
§ 21	Rechtsmittel	7
9.	Schlussbestimmungen	7
§ 22	Inkraftsetzung.....	7

Gebührenreglement

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) folgendes Gebührenreglement.

1. Allgemeines

§ 1 Begriff

¹ Dieses Reglement ist grundsätzlich auf alle von der Gemeindeverwaltung erhobenen Gebühren anwendbar.

² Bestimmungen über die Gebührenerhebung in besonderen Reglementen, insbesondere über Benützungsgebühren und Anschlussgebühren für Ver- und Entsorgungsanlagen, bleiben vorbehalten.

§ 2 Gebührenpflicht

¹ Für Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben.

² Gebührenpflichtig ist die natürliche oder juristische Person, welche eine gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst benützt.

³ Gebührenfrei sind die Verrichtungen für Amtsstellen der Einwohnergemeinde oder solche, für welche generell oder im Einzelfall ein entsprechender Beschluss der im Rahmen der Finanzkompetenzen zuständigen Behörde vorliegt.

§ 3 Ersatz von Auslagen

Auslagen, wie Honorare, Gebühren und Steuern an Dritte, Publikations- und Inseratekosten, Kosten für das Einbinden von Akten, Verpflegungs- und Reiseentschädigungen, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten usw. sind zu ersetzen. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, welche den Ersatz der Auslagen ausschliessen.

§ 4 Kostendeckungsprinzip und Äquivalenzprinzip

¹ Der Gesamtertrag an Gebühren für eine bestimmte Verwaltungstätigkeit soll grundsätzlich den entsprechenden Verwaltungsaufwand nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip).

² Wo der Gebührentarif Minimal- und Maximalansätze (Gebührenrahmen) vorsieht, sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach den beidseitigen Interessen an der Verrichtung zu bemessen (Äquivalenzprinzip).

³ In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen, wo sich die festgesetzte Gebühr im Verhältnis zum getätigten Aufwand als zu niedrig erweist, kann der Gemeinderat die Gebühr auf Antrag der Verwaltung bis zum anderthalbfachen des Maximalansatzes erhöhen.

§ 5 Verrechnung der Selbstkosten nach Aufwand

¹ Für die Verrechnung der Selbstkosten nach Zeitaufwand legt die Finanzverwaltung alljährlich die Ansätze fest.

² Die Selbstkosten für die Verrechnung des Zeitaufwandes setzen sich zusammen aus den auf die Arbeitsstunden umgerechneten Bruttobesoldungen einschliesslich Sozialleistungen zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20%.

³ Der Zeitaufwand wird in gerundeten Viertelstunden-Einheiten verrechnet, sofern dieser mindestens eine halbe Stunde ausmacht.

⁴ Die Selbstkosten für den Ersatz oder den Verkauf von Material setzen sich zusammen aus den Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages von maximal 20 %.

§ 6 Fehlende Ansätze

Enthält der Gebührentarif für eine Verrichtung keinen Ansatz, so ist die Behörde oder Amtsstelle nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung berechtigt, dafür nach ihrem Ermessen einen Betrag in Rechnung zu stellen, welcher 2'000 Franken nicht übersteigen darf.

§ 7 Teuerung

Bei Schwankungen der Lebenshaltungskosten jeweils um mehr als 10 % seit Inkrafttreten dieses Tarifes, beziehungsweise seit dessen letzter Anpassung, hat der Gemeinderat alle oder einzelne Ansätze ganz oder teilweise dem Stand der Teuerung anzupassen. Vorbehalten bleiben diejenigen Tarife, welche besonderen Vorschriften unterliegen.

§ 8 Nicht zustande gekommene Geschäfte

Kommt ein vorbereitetes Geschäft nicht zustande oder wird eine Bewilligung verweigert, wird - wo nicht speziell anders geregelt - der Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.

§ 9 Vollzug

Die Gebühren werden durch die zuständigen Verwaltungsabteilungen erhoben mittels:

- Barinkasso
- Rechnungstellung (Debitorenrechnung) oder
- Verrechnung mit einem Vorschuss

Für die Gebühren und Auslagen von mehr als CHF 100.00 kann in der Höhe der zu erwartenden Gebühren und Kosten ein Vorschuss verlangt werden.

Dieser Vorschuss ist, wenn die zuständige Verwaltungsabteilung nichts anderes verfügt, innert 14 Tagen zu bezahlen.

Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäftes verweigert werden. Dies ist der pflichtigen Partei bei der Aufforderung zur Vorschussleistung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2. Gemeindeschreiberei

§ 10 Beglaubigungen

- Beglaubigung von Unterschriften gebührenfrei
- Beglaubigung von Dokumenten gebührenfrei

§ 11 Anlassbewilligungen

¹ Gestützt auf § 100 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) wird Gesuchsbehandlungsgebühr nach Aufwand verrechnet CHF 40 – 3'000

² Drittkosten von kantonalen Ämtern und anderen Dienstleistern respektive Lieferanten werden zu Selbstkosten weiterverrechnet.

§ 12 Kanzlei

- Fotokopien schwarz-weiss¹ CHF 0.20/Kopie
- Fotokopien farbig CHF 0.50/Kopie
- Reglemente in Papierform CHF 10.00

3. Einwohnerdienste

§ 13 An- und Abmeldung

- An- und Abmeldung bei Hauptwohnsitz gebührenfrei
- Anmeldung bei Wochenaufenthalt gebührenfrei

§ 14 Bescheinigungen

- Wohnsitzbestätigung gebührenfrei
- Wohnsitzbestätigung nach Abmeldung gebührenfrei
- Bestätigung über auswärtigen Aufenthalt gebührenfrei
- Lebensbescheinigung gebührenfrei

§ 15 Auskünfte

- Auskünfte an Behörden und Dienststellen (Bund, Kanton, Gemeinden) gebührenfrei
- Adressauskünfte an Krankenversicherer (obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG) und andere Sozialversicherer gebührenfrei
- Auskünfte an Kreditfirmen, Banken, Inkassostellen, Privat-Versicherer (VVG-Bereich) etc. CHF 10.00
- Auskünfte an andere Privatpersonen CHF 10.00

¹ Fotokopien für ortsansässige Vereine sind bis zu einem vom Gemeinderat bestimmten jährlichen Volumen gebührenfrei

4. Steuern

§ 16 Mahngebühr

Mahngebühr gemäss § 13 Abs. 1 des entsprechenden Reglements:

- Mahngebühr ab der zweiten Mahnung CHF 40.00

§ 17 Einforderung von geringfügigen Beträge

Betrag gemäss § 13 Abs. 1 des entsprechenden Reglements:

- keine Einforderung von Beträgen unter CHF 10.00

5. Abfall

§ 18 Entsorgung

Grundgebühr gemäss § 14 Abs. 5 des entsprechenden Reglements:

- pauschal pro Einheit pro Jahr CHF 240.00

6. Bau

§ 19 Baugesuche

¹ Gebühr für Beurteilung der Baugesuche und für die Überwachung der Bauten gemäss § 7 des Baureglements:

- pauschal der Bausumme 1 ‰
jedoch mindestens CHF 60.00
- Kosten für die öffentliche Ausschreibung CHF 80.00
- Überprüfung der Einhaltung der Energiegesetzgebung externe Kosten
- Kosten von Experten und kantonalen Bewilligungsstellen externe Kosten
- Für ausserordentliche Aufwendungen kann die Bau- und Werkkommission eine dem Aufwand entsprechende Entschädigung verlangen. Sie ist berechtigt, Kostenvorschüsse zu verlangen und die Weiterbehandlung von deren Bezahlung abhängig zu machen:
 - Vorprüfung von Baugesuchen nach Aufwand
(Gebühr wird mit späterer Baugesuchsgebühr verrechnet) mind. CHF 40.00
 - Kosten für Aufforderungen zur nachträglichen Einreichung von Baugesuchen CHF 40.00
 - Kosten für Aufforderungen zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern gemäss § 10 Bst. c Baureglement CHF 40.00

² Der Stundenansatz für Aufwendungen gemäss § 7 Bst. d des Baureglements beträgt CHF 95.00.

7. Kantonales Hundegesetz

§ 20 Hundesteuer

Gemäss § 11 des Gesetzes über das Halten von Hunden des Kantons Solothurn kann die jährliche Hundesteuer von CHF 50.00 bis maximal CHF 200.00 festgelegt werden. Zusätzlich ist die Kontrollzeichengebühr zu verlangen (bis 31.12.2014: CHF 20.00; ab 1.1.2015: CHF 40.00).

- Hundesteuer CHF 130.00
- kantonale Kontrollzeichengebühr: Kantonstarif

8. Diverses

§ 21 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

9. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkraftsetzung

¹ Dieses Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit Inkraftsetzung dieses Gebührenreglements sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben. Vorbehalten bleiben die in Spezialreglementen der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg festgesetzten, zu diesem Gebührenreglement nicht in Widerspruch stehenden Ansätze und Bestimmungen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. GVB150xx am 30. November 2015.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Traktandum 2:

2 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)
Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von über
CHF 100'000 in der Investitionsrechnung

Wasserversorgung: Alte Bernstrasse (Dorfplatz bis Stöcklistrasse)

Die Wasserleitung Alte Bernstrasse Nord wurde bereits von der Oberwaldstrasse bis Höhe Stöcklistrasse saniert. Auf eine Erneuerung bis zum Dorfplatz wurde verzichtet, weil zu diesem Zeitpunkte noch nicht klar war, wie die Gestaltung des Dorfplatzes aussehen wird. Im Zusammenhang mit der Sanierung Schulhausstrasse bis zum Dorfplatz werden nun auch sämtliche Werke saniert. Dies betrifft die Wasserleitung im Bereich Dorfplatz bis in die Stöcklistrasse. Ebenfalls werden die Randabschlüsse sowie der Deckbelag erneuert.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Arbeiten an der Wasserversorgung Alte Bernstrasse (Dorfplatz bis Stöcklistrasse) in der Höhe von CHF 125'000 zu genehmigen.

Massnahmen Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Für die Sanierungsmassnahmen der 1. Prioritätsstufe GEP wird ein Betrag von CHF 1'232'500.00 auf eine Sanierungszeit von 5 Jahren (2016 – 2020) ausgewiesen. In diesem Betrag ist auch ein Teil der Sanierung der Kanalisation in der Schulhausstrasse enthalten. Diese ist separat im Kredit der Schulhausstrasse eingerechnet und kann somit am Gesamtbetrag abgezogen werden.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Massnahmen Genereller Entwässerungsplan (GEP) in der Höhe von CHF 800'000 zu genehmigen.

Traktandum 3:

**3 911.02 Gemeindefinanzen: Budget (Voranschläge)
Budget 2016**

Ausgangslage:

Das Budget 2016 mit Kommentar und Begründungen liegt separat auf.

Das Budget 2016 kommt in einem neuen Gewand daher. Mit der Einführung in allen Solothurner Einwohnergemeinden des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 per 1. Januar 2016 ändern nicht nur das Erscheinungsbild und diverse Bezeichnungen. Inhaltlich ist vor allem der Anhang neu, der bisher nur in der Rechnung dargestellt werden musste und zusätzliche Informationen enthält. Deshalb wächst das Budget im Umfang an und umfasst neu 61 Seiten (Vorjahresbudget 28 Seiten).

Ergebnis

In der Erfolgsrechnung stehen Aufwendungen von CHF 12'046'691 und Erträgen von CHF 12'101'940 gegenüber. Der daraus entstehende Ertragsüberschuss beläuft sich auf CHF 55'249.

Das Budget 2016 basiert auf einem Steuerfuss von 100 % für natürliche Personen und von 84 % für juristische Personen der einfachen Staatssteuer.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen von CHF 4'083'000 aus, wobei CHF 517'000 auf neue und CHF 3'566'000 auf bereits bewilligte Verpflichtungskredite entfallen.

Wesentliche Einflüsse

Gegenüber dem Vorjahresbudget fällt das Ergebnis um rund CHF 129'000 besser aus. Die wesentlichen Abweichungen sind

- | | |
|--|---------------|
| • Minderaufwand im Bereich Bildung | + CHF 549'000 |
| • Mehraufwand im Bereich Soziale Wohlfahrt | - CHF 80'000 |
| • Höherer Steuerertrag | + CHF 154'000 |
| • Mehraufwand Finanzausgleich | - CHF 578'000 |
| • Minderaufwand Verkehr | + CHF 59'000 |
| • Minderaufwand Umwelt und Raumordnung | + CHF 38'000 |

Der tiefere Nettoaufwand im Bereich Bildung ist hauptsächlich auf die Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs (NFA) zurückzuführen. Der Kantonsbeitrag ist nicht mehr Steuerkraft-abhängig sondern berechnet sich aufgrund der Anzahl Schüler und Schülerinnen und fällt somit für unsere Gemeinde höher aus.

Die aufgrund diverser gesetzlicher Grundlagen anfallenden Kosten im Bereich Soziale Wohlfahrt steigen gesamthaft betrachtet um rund CHF 23.00 pro Einwohner, was einen budgetierten Mehraufwand von CHF 80'000 ergibt.

Aufgrund der Vorjahreszahlen und der aktuellen Bautätigkeit rechnen wir mit einer Zunahme der Steuereinnahmen sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen.

Bedingt durch den NFA und vor allem die hohe Steuerkraft unseres Dorfes verzeichnen wir einen Anstieg der Finanzausgleichszahlung von CHF 578'000.

Bemerkungen

Die Steuererträge sind in den Steuerperioden 2010 bis 2013 stark gestiegen. Aufgrund des heutigen Wissensstandes ist dieses Wachstum nachhaltig und deshalb hat der Gemeinderat entschieden, der Gemeindeversammlung eine Steuersenkung bei den natürlichen Personen von 104 auf 100 vorzuschlagen.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg investiert derzeit viel in den Erhalt der Infrastrukturanlagen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Strassen). Diese hohen Investitionen müssen zu einem Teil fremdfinanziert werden. Aufgrund der guten finanziellen Ausgangslage wird die damit verbundene Neuverschuldung der Einwohnergemeinde tragbar sein.

Schlussfolgerungen

Obwohl die Veränderungen im Budget 2016 betragsmässig hoch ausfallen, kann trotz Steuerersatzsenkung ein ausgeglichenes Budget mit einem kleinen Ertragsüberschuss präsentiert werden.

Anträge des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Steuerjahr 2016 für natürliche Personen auf 100 % und für juristische Personen auf 84 % der einfachen Staatssteuer festzusetzen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den die Feuerwehersatzabgabe auf 10 % der einfachen Staatssteuer (Minimum CHF 20.00 / Maximum CHF 400.00) festzusetzen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2016

- *der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 55'249*
- *der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 4'083'000*
- *der Spezialfinanzierung Wasser mit einem Ertragsüberschuss von CHF 86'866*
- *der Spezialfinanzierung Abwasser mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'700*
- *der Spezialfinanzierung Abfall mit einem Ertragsüberschuss von CHF 12'600*

zu genehmigen.